

# Eidgenössische Post

## Formular Nr. 46 – Deutsch

46.D.1 Titel: „Schweizerische Postverwaltung.“; „Nro. 46.“; Gebührentabelle rechts oben, nach rechts und oben offen; Scheingebühr: 10 Rp.; 1. Textzeile eingerückt; Datumvordruck „185“, Signaturvordruck „Für das Aufgabebüreau“; Rückseite: „Allgemeine Bestimmungen betreffend die Fahrpoststücke.“ + 3 Abschnitte mit 7 Zeilen; Papier: hellgrau; Format: 17 x 11 cm;

46.D.1.1 Ohne Ortsvordruck; Druckvermerke: H. M. 25. Sept. 1858 2 R., H. M. 9. März 1959 3 R.

Nro. 46. Schweizerische Postverwaltung.

Empfangschein für Fahrpoststücke.

*268*  
*13*

	Fr.	Rp.
Bezahltes Franco		—
Scheingebühr	—	10
Zusammen		10

Das Postbureau in *Roos* bescheinigt hiemit, von  
Herr *in St. Gallen, Lottel.* empfangen zu haben,  
ein *Exp* mit der Werthangabe von *fünf Gulden, Soni Ruzma,*  
an die Adresse von Herrn *Ul. Frei, Anwilfingen.*  
*Roos* den *9 Januar* 185*9*

NB. Der Werth des Gegenstandes soll ganz in Worten angegeben werden.

H. M. 25. Sept. 1858 2 R.

Für das Aufgabebüreau:  
*O. Willei*

*Nro. 297*  
*213*

**Allgemeine Bestimmungen betreffend die Fahrpoststücke.**

1. Der Empfangschein wird bloß auf Verlangen des Aufgebers und gegen die Entrichtung der Gebühr von 10 Rappen erteilt.
2. Die Postverwaltung ist nach Vorschrift des Gesetzes für die richtige Versendung des oben bezeichneten Gegenstandes verantwortlich.
3. Reklamationen für verlorene oder beschädigte Gegenstände sollen, laut Art. 17 des Bundesgesetzes über das Postregal, innert 90 Tagen, wenn der Bestimmungsort in Europa, und innert einem Jahre, wenn derselbe in einem andern Welttheile liegt, geltend gemacht werden.

46.D.1.2 Ortsvordruck „Zürich“ in der 1. Textzeile (normale Schrift) und vor dem Datum (fette Schrift); Druckvermerke: H. M. 2. Dez. 1856 1 R., H. M. 20. Nov. 1857. 2 R., H. M. 21. Jan. 1859 2 R.

*Correspond. n. 710*

Nro. 46. **Schweizerische Postverwaltung.**

**Empfangschein für Fahrpoststücke.**

	Fr.	Rp.
Bezahltes Franco	—	45
Scheingebühr	—	10
Zusammen	—	—

Das Postbureau in Zürich bescheinigt hiemit, von

Herr *Gené* empfangen zu haben,

ein *Pl.* mit der Werthangabe von *fr 2*

an die Adresse von ~~Herrn~~ *Gemeinde Kappel*,

**Zürich, den 21 Jan 1858**

NB. Der Werth des Gegenstandes soll ganz in Worten angegeben werden.

H. M. 20. Nov. 1857. 2 R.

Für das Aufgabebureau:  
*Jun*

### **Allgemeine Bestimmungen betreffend die Fahrpoststücke.**

1. Der Empfangschein wird bloß auf Verlangen des Aufgebers und gegen die Entrichtung der Gebühr von 10 Rappen ertheilt.
  2. Die Postverwaltung ist nach Vorschrift des Gesetzes für die richtige Versendung des oben bezeichneten Gegenstandes verantwortlich.
  3. Reklamationen für verlorene oder beschädigte Gegenstände sollen, laut Art. 17 des Bundesgesetzes über das Postregal, innert 90 Tagen, wenn der Bestimmungsort in Europa, und innert einem Jahre, wenn derselbe in einem andern Welttheile liegt, geltend gemacht werden.
-